

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen) und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/6755 –**

**Auswirkungen der aktuellen Arbeitsmarktzahlen sowie der Neufassung des Entwurfs  
eines Arbeitsförderungs-Reformgesetzes auf den Bundeshaushalt 1997 und den  
Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit**

Auf der Grundlage der Haushaltsplanungen des Bundes geht der Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeit für 1997 von einer durchschnittlichen Arbeitslosenzahl von 3,95 Millionen aus. Diese Zahl ist inzwischen überholt. So hat das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) als erstes der Forschungsinstitute seine Wachstumsprognose 1997 nach unten korrigiert und kalkuliert inzwischen eine jahresdurchschnittliche Erwerbslosenquote von 4,15 Millionen. Die Arbeitslosenzahlen für Dezember 1996, die diese Marke fast erreichen, bestätigen diese Prognose und haben dazu geführt, daß u. a. nun auch die Bundesanstalt für Arbeit von anderen Zahlen ausgeht und in diesem Jahr mit Spitzenwerten von bis zu 4,5 Millionen Arbeitslosen rechnet. Und auch die Wirtschaftsverbände unterstellen – trotz zum Teil durchaus optimistischer Konjunkturannahmen – in fast allen Branchen einen weiteren Stellenabbau.

Da die Annahmen von Bund und Bundesanstalt zu den Erwerbslosenzahlen somit wesentlich zu niedrig liegen, ist mit entsprechend höheren Ausgaben bei den Lohnersatzleistungen zu rechnen als in den jeweiligen Etatplanungen vorgesehen.

Im Zuge des Haushaltsgenehmigungsverfahrens wurden der Bundesanstalt für Arbeit Kürzungen in einzelnen Bereichen der aktiven Arbeitsmarktpolitik in Milliardenhöhe verordnet. Darüber hinaus wurde der Bundeszuschuß erstmalig auf einem fixen Niveau eingefroren und der Haushalt der Bundesanstalt an die Auflage gebunden, Mehrausgaben im Jahresverlauf intern durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Dies bedeutet in der Konsequenz, daß die Bundesanstalt Mehrausgaben bei den gesetzlichen Leistungen durch Minderausgaben bei den disponiblen Leistungen auszugleichen hat. Damit werden die diversen Haushaltstrisiken (Entwicklung der Arbeitslosenzahlen, Änderung von gesetzlichen Rahmenbedingungen, Entwicklung der Beitragssätze in den anderen Sozialversicherungen etc.), für die an sich der Bund durch seine Defizithaftung einzustehen hat, der Bundesanstalt für Arbeit angelastet.

Nachdem der Entwurf der Koalitionsfraktionen für ein Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (AFRG) gescheitert ist, ist nun eine zweite Fassung (Gesetzentwurf der Bundesregierung) im parlamentarischen Verfahren

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 28. Januar 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

(Drucksache 13/5676 sowie die in den Ausschuß für Arbeit- und Sozialordnung eingebrachten Änderungsanträge), die bis Ende Januar 1997 abgeschlossen werden soll. Diese Neufassung hat finanzielle Auswirkungen sowohl auf den Bundeshaushalt 1997 als auch auf die bisherige Haushaltsplanung der Bundesanstalt für Arbeit.

1. Von welchem zusätzlichen Finanzbedarf für die Arbeitslosenhilfe geht die Bundesregierung aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktzahlen und der revidierten Beschäftigungsprognosen für 1997 aus?

Den Berechnungen für den Bedarf für die Arbeitslosenhilfe in 1997 liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckdaten der Bundesregierung vom Oktober letzten Jahres zugrunde. Die gesamtwirtschaftlichen Annahmen für das laufende Jahr werden im Jahreswirtschaftsbericht Ende Januar sowie vom interministeriellen Arbeitskreis im Frühjahr und im Herbst neu eingeschätzt.

Für den Finanzbedarf der Arbeitslosenhilfe sind nicht allein die Zahl der Arbeitslosen maßgebend, sondern auch der Anteil der Leistungsempfänger der Lohnersatzleistung Arbeitslosenhilfe an den Arbeitslosen insgesamt sowie die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall. Eine Prognose über Veränderungen aller Parameter ist derzeit nicht möglich. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage darüber getroffen werden, ob und ggf. in welcher Höhe mit höheren Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe zu rechnen ist.

2. Wie hoch wird der zusätzliche Mittelbedarf für die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Neufassung des Entwurfs für ein AFRG (in der Fassung der Drucksache 13/5676 sowie der eingebrachten Änderungsanträge) und insbesondere der Beibehaltung der originären Arbeitslosenhilfe veranschlagt, und wie soll die Gegenfinanzierung dieses zusätzlichen Bedarfs aussehen?

Für den Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe sind im Bundeshaushalt 1997 Minderausgaben in Höhe von 0,8 Mrd. DM eingeplant. Im Gesetzentwurf zur Reform der Arbeitsförderung ist unter Berücksichtigung der dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vorliegenden Änderungsanträge inzwischen eine Beibehaltung der originären Arbeitslosenhilfe, also die Beibehaltung des derzeit geltenden Rechts, enthalten. Hier bleibt jedoch das weitere Vermittlungsverfahren zum Ersten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze, in dem die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe vorgesehen ist, abzuwarten. Der Bund wird weiterhin eine spürbare Entlastung der Haushalte von Ländern und Kommunen und des Bundes durch dieses Gesetzespaket anstreben.

3. Welche sonstigen finanziellen Auswirkungen hat die Neufassung des AFRG-Entwurfs auf Bund, Länder, Kommunen, Bundesanstalt für Arbeit und sonstige Sozialversicherungsträger (detaillierte Aufstellung Minderausgaben/Mehrausgaben nach vorgesehenen Änderungen im Vergleich zum Entwurf der Koalitionsfraktionen und im Vergleich zu den im Haushaltsgenehmigungsverfahren beschlossenen Ansätzen)?

Eine abschließende Entscheidung über die Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Drucksache 13/5676) ist noch nicht getroffen. Bei der Genehmigung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit wurde bereits die Verzögerung hinsichtlich des Inkrafttretens berücksichtigt (siehe auch Antwort zu Frage 4).

Bei einer Beibehaltung der originären Arbeitslosenhilfe entfällt eine Belastung für die Kommunen und Länder in Höhe von etwa zwei Dritteln der Minderausgaben für den Bund. Es sind somit nur noch geringfügige Auswirkungen auf die von den Kommunen und Ländern zu tragenden Kosten für die Sozialhilfe durch die vorgesehene Neuregelung zur Altersgrenze der über ein Jahr hinausgehenden Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld und durch den Wegfall der Gleichstellung von Zeiten des Unterhalts- und Übergangsgeldbezuugs zu erwarten, falls in Einzelfällen aufgrund der Änderung zu einem früheren Zeitpunkt ergänzende Sozialhilfe zu leisten ist. Auch durch die geänderte Bemessung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe sind geringfügige Steigerungen der Sozialhilfekosten zu erwarten, da die Entgeltersatzleistungen geringfügig sinken und teilweise durch Sozialhilfe ergänzt werden. Dem stehen Einsparungen bei der Sozialhilfe durch die Erweiterung der Rahmenfrist in bestimmten Fällen und die Versicherungspflicht für kurzzeitig aber nicht geringfügig Beschäftigte gegenüber. Diese geringfügigen Auswirkungen können nicht genau beziffert werden.

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte sonstiger Sozialversicherungsträger sind nicht zu erwarten.

4. Wie wirkt sich die Tatsache, daß das AFRG – anders als in den ursprünglichen Haushaltplanungen unterstellt – voraussichtlich erst zum 1. April 1997 in Kraft treten wird, auf die Finanzplanungen des Bundes aus und wie auf die Etatplanung der Bundesanstalt für Arbeit?

Bei der Genehmigung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit für das Jahr 1997 wurde ein Inkrafttreten wesentlicher Teile des AFRG zum 1. April 1997 unterstellt. Es wurde von einem Einsparvolumen in Höhe von rd. 2,2 Mrd. DM für das Jahr 1997 ausgegangen. Für den Bund wurde ein Einsparvolumen in Höhe von 0,2 Mrd. DM bei einem Inkrafttreten des AFRG zum 1. April 1997 unterstellt.

5. Wie verändert sich – aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktzahlen und der revidierten Prognosen für 1997 – der Mittelbedarf der Bundesanstalt für Arbeit bei den Aufwendungen für Arbeitslosengeld und sonstige gesetzliche Pflichtleistungen?

Die Aussage in der Antwort zu Frage 1, daß zum jetzigen Zeitpunkt keine zuverlässigen Prognosen für den Finanzbedarf der Arbeitslosenhilfe gemacht werden können, trifft entsprechend auch auf den Bedarf der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslosengeld und sonstige gesetzliche Pflichtleistungen zu.

6. Welche Finanzspielräume verbleiben der Bundesanstalt für Arbeit vor dem Hintergrund
  - der im Haushaltsgenehmigungsverfahren gemachten Auflage des internen Ausgleichs von Mehrausgaben,
  - der veränderten Mittelbedarfe aufgrund der absehbaren Entwicklung der Arbeitslosenzahlen und
  - der veränderten Mittelbedarfe aufgrund der geänderten Vorgaben durch die Neufassung des AFRGfür Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und sonstige disponible Ausgaben (Verwaltungskosten, Investitionen etc.)?

Die Bundesregierung sieht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt (vierte Kalenderwoche des Jahres 1997) nicht in der Lage, eine zuverlässige Aussage über evtl. im Jahresverlauf anstehende Mehrausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit zu machen. Hinsichtlich der Auswirkungen des geänderten Zeitplans zum voraussichtlichen Inkrafttreten des AFRG wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Wie sehen die revidierten Planungszahlen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik 1997 aus (Zahl der Maßnahmen, Teilnehmerzahlen, differenziert nach alten und neuen Bundesländern), und welche Veränderungen bedeutet dies hinsichtlich der jahresdurchschnittlichen Entlastungseffekte für den Arbeitsmarkt im Vergleich zum Vorjahr?

Die Bundesregierung hat am 11. Dezember 1996 den vom Verwaltungsrat am 22. November 1996 festgestellten Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeit für das Haushaltsjahr 1997 mit Maßgaben genehmigt und am 19. Dezember 1996 in dieser Fassung in Kraft gesetzt. Die Mittel für die Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind den Arbeitsämtern in Übereinstimmung mit den Genehmigungsmaßgaben zugewiesen worden. Eine Vorgabe von Seiten der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit über zu erreichende Teilnehmer- bzw. Beschäftigtenzahlen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wird den Arbeitsämtern nicht gegeben. Da die Mittel von den Arbeitsämtern eigenverantwortlich bewirtschaftet werden, ist es erklärtes Ziel, die Arbeitsämter über den effektivsten Einsatz der Mittel entscheiden zu lassen. Daher lagen die Teilnehmer- bzw. Beschäftigtenzahlen in den letzten beiden Jahren über den ursprünglich geschätzten Annahmen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Planungs- und Handlungssicherheit der Arbeitsverwaltung im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik, und wie stellt sie sich die praktische Umsetzung des internen Ausgleichs von Mehrausgaben vor?

Die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit hat mit Erlass vom Dezember 1996 den Arbeitsämtern Mittel für Fortbildung und Umschulung und für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für 1997 zugewiesen, und zwar

- für Vorbindungen aus dem Vorjahr bzw. den Vorjahren vollständig,

- für Neubewilligungen begrenzt für das 1. Quartal entsprechend dem durchschnittlichen Anteil der im 1. Quartal 1995 und 1996 eingegangenen Bindungen bei Neubewilligungen.

Darüber hinaus bleibt die weitere Ausgabenentwicklung abzuwarten.

9. Geht die Bundesregierung davon aus, daß – vor dem Hintergrund der veränderten Bedingungen – in 1997 über die eingestellten 4,1 Mrd. DM hinaus überplanmäßige Ausgaben zur Deckung des Defizits der Bundesanstalt für Arbeit anfallen werden?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 5 und 6 wird verwiesen.





